

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Winsen (Aller)

(Fassung vom 26.06.2025)

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Winsen (Aller) in seiner Sitzung am 16. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz

- (1) Die Gemeinde Winsen (Aller) führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Winsen (Aller)“. Sie besteht aus den Ortsteilen Bannetze, Meißendorf, Stedden, Südwinsen, Thören, Walle, Winsen (Aller) und Wolthausen.
- (2) Die Gemeinde Winsen (Aller) hat ihren Sitz in Winsen (Aller), Landkreis Celle.

§ 2

Wappen, Farben, Flagge und Siegel der Gemeinde

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt auf rotem Grund über grünem Boden mit silbernem Fluss ein silbernes Tor mit goldener Gittertür. Die pyramidenförmig zugespitzten Torpfosten sind (heraldisch) rechts mit einem schwarzen Hut, links mit einer roten Rose belegt. Dazwischen befindet sich schwebend das Wappenschild des Landes Lüneburg, das auf goldenem, mit roten Herzen bestreuten Grund einen blauen, rotbewehrten und rotbezungten Löwen zeigt.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt, horizontal geteilt, oben die Farbe grün, unten die Farbe weiß und ist mit dem Wappen belegt.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Winsen (Aller), Landkreis Celle“.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000 Euro voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - c) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Verwaltungsausschuss kann zur Unterrichtung der Bürger Bürgerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes durchführen.

§ 4

Ortschaften, Ortsräte

- (1) Die Gemeinde bildet folgende Ortschaften, in denen ein Ortsrat mit folgenden Mitgliederzahlen gewählt wird:
- | | |
|------------------------|--------------|
| a) Meißendorf: | 7 Mitglieder |
| b) Südwinen: | 9 Mitglieder |
| c) Bannetze: | 5 Mitglieder |
| d) Thören: | 5 Mitglieder |
| e) Walle: | 5 Mitglieder |
| f) Wolthausen/Stedden: | 7 Mitglieder |
- (2) Ratsmitglieder, die in einer Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Sollte es zwischen dem Gemeinderat bzw. dem Verwaltungsausschuss und dem betroffenen Ortsrat zu einer unterschiedlichen Auffassung kommen, ist grundsätzlich die/der Ortsbürgermeister/in bzw. sein/e Stellvertreter/in anzuhören.
- (4) Die Ortsbürgermeisterinnen oder Ortsbürgermeister erfüllen die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung:
1. Beratung der Gemeindeverwaltung in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft;
 2. Durchführung von einfachen Erhebungen für statistische Zwecke;
 3. Durchführung von Ortsbesichtigungen, Überwachung der öffentlichen Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke der Gemeinde.

§ 5

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Für die Vertretung nach § 81 Abs. 3 NKomVG wird ein/e allgemeine/r Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters auf ihren/seinen Vorschlag durch den Rat bestellt.

Sind sowohl die/der Bürgermeister/in als auch sein/e allgemeine/r Vertreter/in verhindert, richtet sich die Reihenfolge für die weitere Vertretung durch die übrigen Fachbereichsleiter/innen nach Rang und Dienstalter.

§ 6

Beamtin/Beamter auf Zeit

Außer der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 7

Verwaltungsausschuss

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die/der weitere Beamtin/Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Winsen (Aller) zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).

- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 9

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister.
- (2) Verordnungen, Satzungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-celle.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winsen (Aller) hinzuweisen. Der Hinweis kann auch durch Veröffentlichung des gesamten jeweiligen Textes erfolgen.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Wahlrechtvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen sowie sonstige amtliche Bekanntmachungen werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winsen (Aller) und auf der gemeindlichen Internetseite unter der Adresse <https://winsen-allen.de> bekannt gemacht. Soweit es für die Einhaltung von Fristen notwendig ist, können diese Bekanntmachungen ersatzweise auch im Internet unter der Adresse <http://www.landkreis-celle.de> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Celle bekannt gemacht werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.*

Winsen (Aller), 16. Dezember 2011

L.S.

gez. Oelmann
Bürgermeister

- * Inkrafttreten der 1. Änderungssatzung am 01.11.2017,
- Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung am 07.02.2018/01.11.2021
- Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung am 22.07.2020/01.11.2021
- Inkrafttreten der 4. Änderungssatzung am 11.12.2020/01.11.2021
- Inkrafttreten der 5. Änderungssatzung am 01.01.2022
- Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung am 28.06.2025